

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

63 (3.9.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 63

Karlsruhe, den 3. September

1921

### Inhalt:

Nr. 206. Freie ärztliche Beratung und Behandlung.

| Nr. 207. Bahnärztlicher Dienst.

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 206. Freie ärztliche Beratung und Behandlung.

A 5, Zb 30, M 1191. (Abl. 63, 3. 9. 21.) Nachfolgend geben wir den neuen unter Mitwirkung der Organisationen und des V.A.B. mit der ärztlichen Landeszentrale für Baden abgeschlossenen Vertrag nach Genehmigung durch den Herrn Reichsverkehrsminister bekannt. Der Vertrag im Nachrichtenblatt 75/1920 tritt mit Wirkung vom 1. Juli d. J. außer Kraft.

Die Dienststellen haben sich mit dem neuen Vertrag und den dazu erlassenen Bestimmungen alsbald eingehend vertraut zu machen und ihn dem Personal durch Anschlag bekanntzugeben.

### Vertrag

zwischen

der Reichseisenbahn (Eisenbahnministerium), vertreten durch die Eisenbahn-Generaldirektion (Egd) Karlsruhe, einerseits  
und  
der Ärztlichen Landeszentrale für Baden (L.Z.) namens der von ihr vertretenen Ärzte andererseits.

#### § 1.

I. Für die Behandlung desjenigen Personals und seiner Angehörigen, das der bahnärztlichen Fürsorge untersteht, sind diejenigen Ärzte in Baden bestellt, welche auf die Liste der Kassenärzte gesetzt sind.

II. Die Krankenkassenkommissionen (K.K.K.) übersenden die von ihnen aufgestellten Kassenarztlisten nebst Einteilung der Kurbezirke alljährlich bis spätestens 1. Juni den zuständigen Betriebsinspektionen. Bei jährlicher Neueinteilung der Kurbezirke sollen auf Wunsch die Organisationen gehört werden.

Die Eisenbahn-Generaldirektion hat das Recht:

- a) gegen die Zulassung eines Arztes Einspruch zu erheben;
- b) die Zulassung eines nicht auf der Liste stehenden Arztes zu verlangen, wenn er sich zur unterschriftlichen Verpflichtung gemäß § 1 Ziffer 6 bereit erklärt;
- c) eine andere Einteilung der Kurbezirke zu fordern.

Im Streitfall wird gemäß § 5 endgültig entschieden.

III. Nicht zuzulassen sind Ärzte, deren Verhalten gegenüber der Eisenbahn-Generaldirektion oder den Ärzten ein derartiges gewesen ist, daß der Eisenbahn-Generaldirektion oder den Ärzten ein Zusammenarbeiten mit ihnen nicht zugemutet werden kann oder gegen deren Person ein wichtiger Grund vorliegt.

IV. Die Streichung eines Arztes von der Liste der behandelnden Ärzte kann — vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 5 — aus den gleichen Gründen erfolgen, die für die Nichtzulassung maßgebend sind.

V. Die Krankenkassenkommissionen sind verpflichtet, auch während des Kalenderjahres, jede Änderung der Arztlisten den zuständigen Betriebsinspektionen rechtzeitig mitzuteilen.

VI. Jeder Arzt hat vor der Zulassung gegenüber der L.Z. oder den der L.Z. angeschlossenen Ärztevereinen sich unterschriftlich zu verpflichten, daß er die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sowie die seitens der Ärztlichen Landeszentrale oder des zuständigen Ärztevereins bezüglich der Kassenpraxis gefassten Beschlüsse und erlassenen Vorschriften als verbindlich anerkennt und die L.Z. zu seiner Vertretung der Egd gegenüber bevollmächtigt.

VII. Das Eisenbahnpersonal hat unter den für seinen Kurbezirk gemeldeten Ärzten die freie Wahl.

VIII. Jeder Beamte oder Bedienstete, der für sich und seine Angehörigen das Recht auf freie ärztliche Behandlung hat, erhält von seiner vorgesetzten Dienststelle eine numerierte Ausweiskarte, auf der die Dienststelle des Beamten und der Name des gewählten Arztes vermerkt ist. Diese Ausweiskarten werden nur für die praktischen Ärzte ausgestellt, auf Verlangen des Beamten kann jederzeit eine neue Ausweiskarte auf den Namen eines andern Arztes ausgestellt werden. Für die Spezialärzte werden entweder von den Dienststellen Ausweise gegen Hinterlegung der oben bezeichneten Ausweiskarte ausgegeben oder es dient die Überweisung des praktischen Arztes, die die Angabe der Dienststelle und der Nummer der Ausweiskarte enthalten soll, als Ausweis.

Sente keine Beilage.

IX. Das nach Kurbezirken aufgestellte und innerhalb diesen alphabetisch geordnete Verzeichnis der Ärzte liegt bei jeder Dienststelle auf. Die freie Wahl unter den Ärzten darf durch die Dienststellen in keiner Weise beeinflusst werden.

X. Für die häusliche Behandlung ist die freie Arztwahl auf diejenigen Ärzte beschränkt, die am Wohnsitz des Beamten regelmäßig Praxis ausüben. Die Ausweiskarten sollen daher in diesen Fällen nur auf diese Ärzte ausgestellt werden.

XI. Nichtärzte dürfen während der Dauer dieses Vertrags nicht zur selbständigen Behandlung der Kranken auf Kosten der Egd oder des Verbandes der kurberechtigten Beamten zugelassen werden.

§ 2.

Pflichten der Ärzte.

I. Die zur Kassenpraxis in Baden zugelassenen Ärzte haben diejenigen Eisenbahnbeamten, die sich durch eine Ausweiskarte, auf welcher der Name des Arztes vermerkt ist, ausweisen — in Notfällen und bei vorübergehendem auswärtigem Aufenthalt auch Beamte mit auf andere Ärzte lautenden Ausweisen —, sowie ihre Familienangehörigen kostenfrei zu behandeln.

Als Familienangehörige sind anzusehen:

- a) die Ehefrau,
- b) die Kinder, auch Stiefkinder, Adoptivkinder und die elternlosen Enkel, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
- c) ältere, jedoch infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähige Kinder,
- d) die Geschwister und Eltern des Beamten, sofern sie mit Rücksicht auf die ihm obliegende moralische Unterstützungspflicht in seinen Hausstand aufgenommen worden sind,
- e) bei einem verwitweten oder geschiedenen Beamten die den Haushalt führende Tochter, Mutter oder Schwester des Beamten oder seiner Ehefrau und
- f) bei einem ledigen Beamten, welcher einen eigenen Haushalt führt, die den Haushalt führende Mutter oder Schwester des Beamten.

Die Familienangehörigen sind auf der Rückseite der Ausweiskarte namentlich aufgeführt.

II. Bei der Behandlung der Beamten sind auch die von den Dienststellen verlangten Krankmeldungen, Meldungen über fortdauernde Krankheit, Genesungsmeldungen sowie etwa verlangte kurze Berichte oder Auskünfte kostenfrei auszustellen.

III. Die Ärzte haben darauf zu achten, daß bei erkrankten Beamten die Ausgangszeit so bemessen und festgesetzt wird, wie sie dem Gesundheitszustand förderlich ist und die Zeit der Dienstbefreiung richtig bemessen wird; es ist daher sowohl etwaigen Versuchen von Beamten, sich ungerechtfertigter Weise dem Dienst zu entziehen oder die Erholungszeit über das notwendige Maß auszudehnen, entgegenzutreten, als auch in den Fällen, in denen ein Beamter vor vollständiger Genesung oder hinreichender Besserung dienstliche Verrichtungen aufnehmen wollte, denen er noch nicht gewachsen ist, die Genehmigung zur Wiederaufnahme des Dienstes zu versagen.

IV. In zweifelhaften Fällen ist der Bahnarzt zuzuziehen und im Benehmen mit diesem die Entscheidung zu treffen.

V. In allen Fällen, in denen eine Dienststelle eine Nachuntersuchung durch den Bahnarzt wünscht, ist der behandelnde Arzt davon zu verständigen.

VI. Der behandelnde Arzt hat dem Bahnarzt jede sachdienliche Auskunft über den Erkrankten zu geben.

VII. Die Feststellung der Dienstfähigkeit hat in allen Fällen, in denen ein Beamter sich nach einer durch einen Betriebsunfall erlittenen Verletzung wieder zum Dienst meldet, durch den zuständigen Bahnarzt zu erfolgen.

§ 3.

I. Für die in gegenwärtigem Vertrag seitens der Ärzte übernommenen Verpflichtungen zahlt die Egd eine Vergütung und zwar:

- a) für jeden kurberechtigten Beamten ohne Angehörige 32 M jährlich,
- b) für jeden kurberechtigten Beamten mit Angehörigen 85 M jährlich.

Die Gesamtsumme wird in vierteljährlichen Teilbeträgen von der Eisenbahnhauptkasse an die L.B. abgeführt und ihr Betrag jährlich nach dem Personalstand vom 1. Juli neu festgesetzt.

II. Licht-, Röntgen-, Radium- und ähnliche Anwendungen sowie Institutsbehandlung, soweit letztere nicht ambulant erfolgt, fallen nicht unter das Pauschale und müssen von dem Kranken bezahlt werden. Desgleichen sind Lebensmittelzeugnisse für Angehörige und andere für private Zwecke ausgestellte Zeugnisse von den Beamten zu bezahlen.

III. Die Gebührenrechnungen der Ärzte, in die außer dem Namen des Beamten die diesem vorgesehene Dienststelle und die Nummer des Ausweises einzutragen ist, sind von den Ärzten an die Geschäftsstelle der L.B. in Mannheim N 5, 7 einzureichen und werden von dieser beglichen.

IV. Nach erfolgter Auszahlung übersendet die L.B. die Arztrechnungen vierteljährlich gegen Rückgabe an die Egd zu einer Überprüfung.

§ 4.

Die L.B. ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, daß eine übermäßige Inanspruchnahme einzelner Ärzte, insbesondere solcher, die schon über eine ausgedehnte Kassenpraxis verfügen, wirksam verhütet wird.

§ 5.

I. Beschwerden und Streitigkeiten, welche aus diesem Vertrag entstehen, sind zunächst dem anderen Vertragsteil vorzulegen.

II. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche auf diesem Weg nicht hinreichend erledigt werden, muß auf Antrag eines Vertragsteils in Karlsruhe eine Einigungskommission zusammentreten, welche aus je zwei Vertretern beider Vertragsteile besteht. Diese Einigungskommission entscheidet endgültig, wenn eine Stimmenmehrheit zustande kommt.

III. Wenn binnen 4 Wochen nach Antrag aus irgendeinem Grunde eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist, so hat jeder Vertragsteil das Recht, das Oberversicherungsamt in Karlsruhe um die Ernennung eines Obmanns zu ersuchen, welcher mit der Einigungskommission das Schiedsgericht bildet. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

IV. Bei Verfehlungen gegen die Pflichten eines Arztes (§ 2) können die genannten Instanzen auf Belehrung, Verwarnung und zeitweisen oder dauernden Ausschluß von der Tätigkeit bei der Egd sowie auf Ersatz des dieser etwa erwachsenden Schadens erkennen.

§ 6.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1921 in Kraft und gilt zunächst bis 30. Juni 1922 und dann immer auf ein weiteres Jahr, wenn von keiner Seite vor dem 1. April des laufenden Jahres gekündigt wird.

§ 7.

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Erzielung eines Einverständnisses mit den Organisationen und der Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers abgeschlossen.

§ 8.

Gegenwärtiger Vertrag ist doppelt ausgefertigt, unterschrieben und jedem Teil eine Ausfertigung behändigt.

## Bestimmungen

### über die ärztliche Beratung und Behandlung der Eisenbahnbeamten im Bezirk der Eisenbahn- Generaldirektion Karlsruhe auf Grund freier Arztwahl.

1. Eisenbahnbeamte und Beamtinnen, die zu dem im § 4 der Arztvorschriften näher bezeichneten Personal gehören, erhalten ärztliche Beratung und Behandlung unter nachstehenden Bedingungen für sich und ihre Familienangehörigen.

2. Beamte ohne Angehörige zahlen vierteljährlich 7.— M, Beamte mit Angehörigen vierteljährlich 14.— M, auf Schweizergebiet 6,25 Fr. bzw. 12,50 Fr. Die Einziehung der Beträge erfolgt vierteljährlich jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr nach besonderer Anordnung (zu vergleichen Erlaß Ar 11. R 5 vom 5. Juni 1921).

Diese Sätze gelten für die Dauer des Arztvertrages, also zunächst bis 30. Juni 1922.

3. Beamte, die auf ärztliche Behandlung für sich und ihre Familienangehörige verzichten wollen, haben dies innerhalb 8 Tagen nach dem Zeitpunkt des Eintritts in den Kreis des in § 4 der Arztvorschriften genannten Personals ihrer vorgelegten Dienststelle schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist durch Vermittlung der zuständigen Betriebsinspektion an die Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden. In gleicher Weise haben die Dienststellen anzuzeigen, wenn Beamte aus dem Kreis des in § 4 der Arztvorschriften genannten Personals ausscheiden.

4. Beamte, die nach Ziffer 3 auf ärztliche Beratung und Behandlung verzichtet haben, aber nach Ablauf von sechs Monaten nach den in Ziffer 3 genannten Zeitpunkten wieder nach diesen Bestimmungen ärztliche Beratung und Behandlung beanspruchen wollen, zahlen erhöhte Beiträge, und zwar Beamte ohne Angehörige 8.— M, solche mit Angehörigen 20.— M vierteljährlich.

5. Als Familienangehörige sind anzusehen:

- a) die Ehefrau,
- b) die Kinder, auch Stiefkinder, Adoptivkinder und die elternlosen Enkel, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder selbst schon erwerbstätig sind,
- c) ältere, jedoch infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähige Kinder,
- d) die Geschwister und Eltern des Beamten, sofern sie mit Rücksicht auf die ihm obliegende moralische Unterstützungspflicht in seinem Haushalt aufgenommen worden sind,
- e) bei einem verwitweten oder geschiedenen Beamten die den Haushalt führende Tochter, Mutter oder Schwester des Beamten oder seiner Ehefrau,
- f) bei einem ledigen Beamten, welcher einen eigenen Haushalt führt, die den Haushalt führende Mutter oder Schwester des Beamten.

6. Die Behandlung kann durch jeden Arzt erfolgen, der auf der Arztliste steht. Die Arztliste liegt bei sämtlichen Dienststellen auf, die Wahl des Arztes steht jedem Mitglied frei. Wünsche, Anträge, Beschwerden über Ärzte usw. sind an die vorgelegte Dienststelle zu richten.

7. Jeder Beamte, der nach diesen Bedingungen Anspruch auf ärztliche Beratung und Behandlung hat, erhält eine Karte, die dem Arzt gegenüber als Ausweis gilt und jeweils beim Eintritt in die Behandlung oder Beratung unbedingt dem

Arzt vorzuzeigen ist. Etwaige Versäumnisse gehen auf Kosten des Beamten. Die Karte ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Auf der Karte ist der Name des Arztes, den der Beamte zu seiner und seiner Familie Behandlung zuziehen will, zu vermerken. Ferner ist die Dienststelle anzugeben, der der Beamte unterstellt ist. Außerdem ist die Karte mit einer innerhalb der Dienststelle durchlaufenden Nummer zu versehen. Der Arzt kann jederzeit gewechselt werden. In diesem Falle ist eine neue Karte mit gleicher Nummer auszustellen. Auf der Rückseite der Karte sind die berechtigten Familienmitglieder namentlich aufzuführen. Das Familienverhältnis ist genau anzugeben, z. B. Ehefrau, Schwiegervater, Schwiegermutter, Stiefkind usw. Ferner ist bei allen Kindern stets das Geburtsdatum anzugeben. Bei Kindern über 18 Jahren ist außerdem der Grund der Zulassung nach Ziffer 5 c zu erörtern.

8. Ausweiskarten werden nur für die auf der Arztliste stehenden Ärzte (ausgenommen Spezialärzte) ausgestellt. Wer einen Spezialarzt zu Rate ziehen will, kann entweder sich von seinem Arzt oder seiner Dienststelle an diesen überweisen lassen, wobei die Überweisung dem Spezialarzt gegenüber als Ausweis gilt.

9. Beamte, die ärztliche Beratung und Behandlung nach diesen Bestimmungen nicht beanspruchen wollen, haben dies auf Jahreschluß (30. Juni jeden Jahres) unter Rückgabe der Ausweiskarte ihrer Dienststelle anzuzeigen. Falls sie später wieder ärztliche Beratung und Behandlung nach diesen Bestimmungen beanspruchen, findet Ziffer 4 entsprechende Anwendung.

10. Im Todesfalle werden die Gebühren nur noch für das laufende Vierteljahr erhoben. Bei freiwilligem Austritte, bei Entlassungen und Ruhestellungen erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Bei Anstellungen beginnt die Beitragspflicht, falls der Beamte nicht eine Verzichtserklärung abgibt, mit dem Ersten des nächstfolgenden Kalendervierteljahres, ebenso sind die höheren Beiträge im Falle der Verheiratung erst vom Ersten des nächstfolgenden Vierteljahres ab zu entrichten. Im Falle nachträglichen Beitrittes beginnt jedoch die Beitragspflicht mit dem Ersten des Vierteljahres, in dem der Beitritt erfolgt.

11. Die Gebührenrechnungen der Ärzte werden nach Auszahlung durch die Landeszentrale von der Eisenbahn-Generaldirektion den betreffenden Dienststellen zwecks Prüfung und Richtigkeitsbestätigung zugesandt und sind von diesen innerhalb 14 Tagen wieder unmittelbar an die Eisenbahn-Generaldirektion zurückzugeben. Die Prüfungen sind nötigenfalls im Benehmen mit den betr. Beamten vorzunehmen. Über etwaige Anstände ist eingehend zu berichten.

Im übrigen ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1 der Bestimmungen:

Die Beamten und Beamtinnen, die auf ärztliche Beratung und Behandlung verzichten, müssen alle bei ihnen und ihrer Familie aufkommenden Arztkosten selbst tragen.

Zu Ziffer 3 der Bestimmungen:

Alle Bediensteten, die in den Kreis des in § 4 der Arztvorschriften genannten Personals eintreten, haben, wenn sie an der freien Arztwahl nicht teilnehmen wollen, innerhalb acht Tagen eine Verzichtserklärung abzugeben, die alsbald durch Vermittlung der zuständigen Betriebsinspektionen hierher vorzulegen sind. Beamte, die die Verzichtserklärung bereits abgegeben haben, brauchen diese nicht mehr zu wiederholen.

Zu Ziffer 6 der Bestimmungen:

Die ärztlichen Kreisorganisationen werden den zuständigen Betriebsinspektionen die Arztlisten der ihr angehörigen Ärzte mitteilen. Etwaige Anstände sind im Benehmen mit diesen Organisationen zu klären; die Dienststellen geben das alphabetisch geordnete Verzeichnis der Inhaber von Ausweiskarten alsbald, etwaige Änderungen von Vierteljahr zu Vierteljahr den gewählten Ärzten bekannt, damit diese unterrichtet sind, welche Beamten usw. sie als Hausarzt gewählt haben.

Zu Ziffer 7 der Bestimmungen:

Die neuen Ausweiskarten sind nach den geänderten Bestimmungen alsbald auszufertigen. Etwaiger Bedarf ist bei der Eisenbahn-Generaldirektion (Drucksachendienst) anzufordern.

#### **Nr. 207. Bahnärztlicher Dienst.**

A 5. Zb 30. Nr. M 1316. (Abt. 63. 3. 9. 21.) Die Gebührensätze für Einzelleistungen der Bahnärzte, § 4 Ziffer 3 a-e des Bahnarztvertrages, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1921 wie folgt erhöht:

Zu a)	von	5	auf	15	M
b)	"	8	"	20	"
c)	"	8	"	20	"
d)	"	3	"	4	"
e)	"	100	"	200	"

Die Anlage 1 (Vertrag) der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst (Arztv.), Dienstsanweisung 56, ist auf Seite 28 und 29 hiernach handschriftlich zu berichtigen. Außerdem sind die in Frage kommenden Vordrucke entsprechend abzuändern.